

Abmeldung / Wegzug

Innerhalb der Schweiz

Die Abmeldung kann persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle oder online ([eUmzugCH](#)) erfolgen.

Bei einer persönlichen Abmeldung am Schalter benötigen wir einen amtlichen Ausweis.

Wegzug ins Ausland

Die Abmeldung muss **persönlich** am Schalter gemeldet werden und kann **frühestens einen Monat** vor Ausreise erfolgen. Die Abmeldung muss zwingend vor der Ausreise erfolgen.

Wir benötigen folgende Unterlagen:

Schweizer Staatsangehörige

- Identitätskarte oder Reisepass
- [Abmeldeerklärung der Einwohnerkontrolle](#)

Ausländische Staatsangehörige

- Reisepass
- Ausländerausweis
- [Abmeldeerklärung der Einwohnerkontrolle](#)
- [Abmeldeerklärung des Migrationsamts](#)

Mit der definitiven Abmeldung ins Ausland erlischt die erteilte Bewilligung (C, B, L) mit dem Wegzugsdatum. Für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C gibt es die Möglichkeit, vor der Abmeldung ins Ausland ein Gesuch um Aufrechterhaltung beim Migrationsamt Zürich zu stellen. Weitere Informationen entnehmen Sie der [Weisung des Migrationsamts des Kantons Zürich](#).

Meldefrist

Bitte beachten Sie, dass das Nichteinhalten der Meldefrist von 14 Tagen eine Ordnungsbusse gemäss § 1 Ziff. 14 Bst. a der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren von CHF 100.00 nach sich ziehen kann.

Zuständige Abteilung

[Einwohnerkontrolle](#)